

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erlensee hat in ihrer Sitzung am 21. Januar 2010 das nachfolgende Verzeichnis über die Entgelte für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen beschlossen:

Verzeichnis über die Entgelte für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

Erlenhalle, Bürgerhaus „Zum neuen Löwen“, Fallbachhalle, Wasserburg, Calaminus-Park, Festplatz und Rathausplatz

1.

	pro Tag	pro Stunde
a) Erlenhalle		
Gesamte Erlenhalle	600,00 €	60,00 €
großer Saal	360,00 €	36,00 €
kleiner Saal	150,00 €	15,00 €
Vereinsraum 1	25,00 €	
Vereinsraum 2	25,00 €	
Küche und Lagerraum	60,00 €	6,00 €
b) Bürgerhaus “Zum neuen Löwen”		
Gesamtes Bürgerhaus	400,00 €	40,00 €
großer Saal und Galerie	300,00 €	30,00 €
kleiner Saal 1	150,00 €	15,00 €
kleiner Saal 2	80,00 €	8,00 €
Vereinraum 1	20,00 €	
Vereinraum 2	20,00 €	
Küche und Lagerraum	60,00 €	6,00 €
c) Fallbachhalle		
Gesamte Fallbachhalle	450,00 €	45,00 €
großer Saal	300,00 €	30,00 €
kleiner Saal	100,00 €	10,00 €
Vereinsraum	20,00 €	
Küche und Lagerraum	60,00 €	6,00 €
d) Wasserburg	100,00 €	
	zuzügl. NK nach Verbrauch	
e) Calaminus-Park	100,00 €	
	zuzügl. NK nach Verbrauch	
f) Festplatz	100,00 €	
	zuzügl. NK nach Verbrauch	
g) Rathausplatz	100,00 €	
	zuzügl. NK nach Verbrauch	

2. Vor- und Nachbereitungszeit wird nach Stunden-Satz abgerechnet, jedoch nur 3 Stunden Aufbau und 3 Stunden Abbau. Der Miettag beginnt um 10.00 Uhr und endet um 10.00 Uhr am folgenden Tag.
3. Auswärtige Veranstalter haben einen Zuschlag von 50 % auf alle Mieten zu entrichten. Für gewerbliche Veranstaltungen wird ein Zuschlag von maximal 100 % erhoben. Soweit die Vermietung an umsatzsteuerpflichtige Unternehmer erfolgt, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Für Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung kann der Gemeindevorstand im Einzelfall Entgelte festsetzen.
Ortsansässige Vereine, Verbände und Parteien zahlen für die Wasserburg und den Calaminus-Park keine Miete, sondern nur die anfallenden Nebenkosten. Die Nebenkosten werden über eine Nebenkostenabrechnung erstellt.
4. Die örtlichen Vereine, Verbände, Parteien sowie sonstigen Institutionen und Gruppen zahlen für interne Veranstaltungen (kein Übungsbetrieb), wie z.B. Jahreshauptversammlungen, Weihnachtsfeiern, Mitgliederversammlungen usw. 25 % der Grundmiete.
5. Die örtlichen Vereine, Verbände, Parteien sowie sonstige Institutionen und Gruppen zahlen für kommerzielle Veranstaltungen die Grundmiete plus Mehrwertsteuer. Die Preise für die von der Gemeinde zu beziehenden Getränke bei einem Händler freier Wahl errechnen sich zuzüglich eines Aufschlages von 10 % und werden von der Verwaltung abgerechnet. Die Verpflichtung zum Getränkebezug entfällt bei Familienfeiern.
6. Soweit die Hausmeister über den normalen Service hinaus in Anspruch genommen werden (z. B. Reinigung), erfolgt die Abrechnung anhand der jeweils aktuellen Personalkostentabellen.
7. Alle voraussichtlichen Nutzungsentgelte (Miete und Kautions) werden bei Abschluss des Mietvertrages 6 Wochen vor der Veranstaltung fällig, spätestens vor Schlüsselübergabe. Die Abrechnung erfolgt schriftlich durch die Gemeinde entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.
8. Für den Übungsbetrieb und für Versammlungen örtlicher Vereine, Verbände und Parteien werden die Einrichtungen mietfrei zur Verfügung gestellt.
9. Zahlungspflichtig ist der jeweilige Veranstalter; mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
10. Stornogebühren:
Angemietete Räume werden abgesagt, Anspruch auf Ersatz der Kosten:

Absage weniger als 7 Kalendertage vor Veranstaltung	80 %	
Absage weniger als 8 – 28 Kalendertage vor Veranstaltung		50 %
Absage 29 – 56 Kalendertage vor Veranstaltung	20 %	

 von der zu entrichtenden Miete lt. Vertrag.

Bei Härtefällen kann der Gemeindevorstand im Einzelnen über die Stornogebühren entscheiden.

11. Ermäßigungen für die Pächter/innen der gemeindeeigenen Gaststätten kann der Gemeindevorstand festsetzen.
12. Für Privatfeiern und kommerzielle Feiern wird eine Kautions erhoben. Die Kautions beträgt die doppelte Miete. In Einzelfällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen regeln.
13. Für alle Sonderveranstaltungen werden die Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen im Einzelfall durch den Gemeindevorstand geregelt.